Gesezgebung

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

a) Passeporte an alle unverdächtige Personen, die nach den Gegenden reisen wollen, welche diesseits der Militär-Linien liegen, so die fränk. Armeen besezt haben.

b) Passeporte aber für die jenseits der angezeigten Linie, feindlichen Gegenden, nur an diejenigen Handelsleute ihres Cantons, von welchen sie Kenntniß haben, daß ihr Beruf solche Reisen nothwendig erheischt, und ihre Geschäfte eine Abwesenheit aus dem Lande erfodern.

2.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß in Vollziehung zu bringen, und in dem Tagblatt der Geseze abdruken zu lassen.

Gesezgebung.

Senat, 10. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commißionalberichts, betreffend die Einregistrirungsgebühren).

Wenden wir diese Maßregel auf jenen oft erscheinenden Vertrag an, wo einer dem andern sein Gut um einen sehr geringen Preis mit der Bedingniß verkauft, daß er es nach einer bestimmten Zeit ihm wieder für eine gewisse Summe verkaufen müsse. Bey diesem Kaufe und Wiederkaufe, der oft unter dem Drittel des Werthes vom Grundstüke geschlossen wird, müßten also beide Käufer von dem Ueberschusse zu ihrer Zeit 5 vom 100 bezahlen. Welche Härte, welcher Druck! Selbst die Ungerechtigkeit hievon fällt in die Augen.

Um nun auf die Untersuchung oder Prüfung jener Maßregeln zu kommen, welche gegen Betrügereyen in Verheimlichung eines Theils des Kaufpreises, oder der Vergabungen gerichtet sind, findet Eure Commißion in der im Gesetze vom 23sten Nov. 1799 bestimmten Strafe, ein ziemlich hinreichendes Mittel, um Betrügereyen zu verhindern. Ein Mitglied Euerer Commißion glaubt aber, insbesonders ein Mittel, solche Betrügereyen zu verhindern und zu entdeken, darin noch zu sehen, daß alle Güter in der ganzen Republik geschäzt werden sollten; und wünscht daher, daß der große Rath ohne Versäumniß die Weise vorschlagen möchte, wie diese allgemeine Schätzung vorgenommen werden könnte.

Die vorliegende Resolution enthaltet also keine neue Maßregeln gegen Betrügereyen; und der erste Art. kann daher als eine Bestätigung des Gesetzes vom 23. Nov. 1799 nicht anders, als eine Wiederholung desselben angesehen, folglich als überflüßig betrachtet werden. Eure Commißion räth zur Verwerfung des Beschlusses.

Kubli. Nähme man den Beschluß an, so wäre dieß eine neue Bekräftigung der gehäßigsten Auflage, die wir haben, und die als eine ächt zwingherrliche Abgabe mit Recht angesehen wird. Die armen Bürger, die im Fall sind, öfters verkaufen zu müssen, zahlen diese Last allein. Er hofft, sie werde im neuen Finanzsystem nicht wieder erscheinen, und hält die kanzleyische Fertigung der Käufe für sehr überflüßig, sie war in Glarus nie gebräuchlich. Er wird jeden ähnlichen Beschluß verwerfen, weil er überall keine Handänderungen will zahlen lassen.

Meyer von Arb. spricht in gleichem Sinn; es ist die Handänderung nichts anders, als eine alte Feodallast; es scheint, man wolle diese widernatürliche Abgabe nun sogar in den neuen Finanzplan wieder aufnehmen; aber nie wird er in diesem Fall zu seiner Annahme stimmen.

Cart. Man will frey seyn, und in Gesellschaft leben, aber nichts zahlen; dieses ist sehr bequem! — Das Auflagengesetz mißfiel auch mir: dem gesetzgebenden Corps steht aber nicht an, zu sagen: es ist schlecht und soll darum nicht vollzogen werden. Es ist vom Gesetzgeber wenigstens angenommen, und muß, wäre es auch noch zehnmal schlechter, da es Gesetz ist, vollzogen werden. Den gegenwärtigen Beschluß verwerfe ich indeß auch, und erkläre, daß ich jeden Finanzbeschluß verwerfen werde, bis die Staatsrechnungen, und der Bilanz der Republik werden vorgelegt seyn.

Kubli behauptet, das Gesetz sey nur für ein Jahr gültig gewesen, und seit dem Weinmonat schon ausser Kraft.

Muret findet auch sehr gefährlich, einzelne Finanzbeschlüsse anzunehmen, während wir täglich den neuen allgemeinen Finanzplan erwarten. Aber mit Schmerz sieht er den Geist der unter uns herrscht. — Wenn jeder um einer ihm unangenehmen Auflage willen, den ganzen Plan verwerfen will, so werden wir ewig nie einen neuen Plan annehmen. Die Einregistrirungsbühren verdienen wahrlich die Vorwürfe nicht, die man ihnen macht. . . . Sie sind eine der wenigst drükenden indirekten Auflagen. . . Mit dem ehemaligen Ehrschatz hat sie keine Verwandschaft; dieser zahlte

10 und 20 vom Hundert, und zwar nicht an den Staat. Den Inhalt des Beschlusses findet er untadelhaft; er verwirft ihn nur darum, weil er bis zum neuen ganzen Plan keine besondern Finanzbeschlüsse annehmen will. Um die endliche Erhaltung jenes Plans zu bewirken, wünschte er eine bestimmte Einladung an die Vollziehungskommißion, mit dessen Vorlegung nicht länger zu zögern.

Crauer bedauert, daß ein Enthusiast der Freyheit, wie B. Cart, den Mitgliedern des Senats, seit einiger Zeit ungegründete Vorwürfe macht. Er fürchtet, man wolle mit dem neuen Finanzsystem wieder so verfahren, wie man mit dem ersten verfuhr. Die Handänderung drückt nur auf dem Armen und ist darum so ungerecht als gehäßig. Durch Schrecken und Furcht allein hat man das erste Finanzsystem annehmen lassen; das soll nicht wieder geschehen! Er verwirft den Beschluß.

Lüthard ist auch kein Freund der Einregistrierungsgebühren; diese Auflage ist ungleich und darum ungerecht und drückend. Indeß besteht das Gesetz und es muß gehandhabt werden; dazu ist eine allgemeine Regel nothwendig, um es gleichförmig zu vollziehen: eine allgemeine Güterschatzung kann allein diese gewähren und zum Maßstab bey Bezahlung dieser Gebühren dienen; zu inquisitorischen Maßregeln kann er nicht stimmen und verwirft darum den Beschluß.

Duc spricht auch zur Verwerfung und erklärt sich gegen die Handänderung.

Mittelholzer würde den Beschluß zu jeder Zeit aus den Gründen, die die Commißion angab, verworfen haben; er wird aber jede Handänderungstaxe als eine ungleiche und darum ungerechte Auflage stets verwerfen. Der Eigennutz hat unsere Finanzen in sehr üble Lage geführt: man hob die vorhandenen Einkommensquellen auf, während die Bedürfnisse zunahmen, und so mußte man zu ungerechten neuen Auflagen seine Zuflucht nehmen... In einer künftigen Verfassung soll die Initiative für Finanzsachen nicht mehr der vollziehenden Gewalt zukommen.

Meyer v. Ar. nimt den Beschluß an, und glaubt in der Folge müsse die Handänderungsgebühr wohl herabgesezt, nicht aber aufgehoben werden.

Laflechere. Ein grosser Fehler unsers Abgabengesetzes war gewiß, daß darin gegen die, so sich der Bezahlung der Abgaben widersetzen, keine Zwangsmittel und Strafen bestimmt waren. Der gegenwärtige Beschluß enthält solche Zwangsmittel — Nicht um seines Inhalts wollen die meisten Glieder ihn verwerfen, sondern weil man die Auflage der Handabgabe überall nicht will; — er vertheidigt diese Abgabe gegen die ihr gemachten Vorwürfe. — Er glaubt, da die Einregistrierungsgebühren an die Stelle der Ehrschätze getreten, so fodere die Gerechtigkeit, daß sie so lang beybehalten werden, bis die Nation die Eigenthümer der ehmaligen Ehrschätze wird entschädigt haben. Er findet den Beschluß sehr gerecht, billig und nothwendig und nimt ihn an. Er wünscht auch eine Einladung an die Vollziehung, um den neuen Finanzplan zu erhalten.

Genhard spricht gegen die lästige Handänderungsgebühr — aber darin findet er nun doch keinen Grund zu Verwerfung dieses Beschlusses. Die Abgabe besteht, also sollen sich auch alle Bürger derselben unterziehen — und dieß wird der Beschluß bewirken helfen; er stimmt zur Annahme.

Scherer will gerechte und keine drückende Abgaben; nun kennt er keine ungerechtere und drückendere als die Handänderungen — Er verwirft.

Bay. Man hat an den ehmaligen Besitzern der Ehrschätze eine offenbare Ungerechtigkeit durch Ausstellung der Einregistrierungsgebühren zu Handen des Staats, begangen; er hoft die Zeit werde nicht fern seyn, wo man auch diese Ungerechtigkeit wieder gut zu machen suchen wird. Die Handänderungsgebühr kann künftig billiger eingerichtet werden — Den gegenwärtigen Beschluß verwirft er als inquisitorisch. Er stimmt auch zu der von Muret vorgeschlagnen Botschaft.

Der Beschluß wird verworfen.

Mittelholzer im Namen der Constitutionscommißion, legt die Abfassung des 8ten Abschnittes der neuen Verfassung, von der Centralverwaltung, vor.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt.

Der Beschluß wird verlesen, der den Suppleanten des obersten Gerichtshofs unter gewissen Einschränkungen den Advocatenberuf auszuüben erlaubt.

Man verlangt eine Commißion.

Pettolaz hält dieselbe für sehr überflüßig und stimmt zur Annahme.

Cart besteht auf der Commißion. Diese wird beschlossen; sie besteht aus den B. Cart, Genhard und Devevey.

Pettolaz erhält für 10 Tage und Falk für 3 Wochen Urlaub.

Der grosse Rath übersendet eine Zuschrift verschie-

dener Bürger aus dem Distrikt Meilen, C. Zürich, über die Lage des Vaterlands, gegen die Vertagung der Räthe u. s. w. Sie verlangen auch eine baldige neue Verfassung oder Herstellung der gegenwärtigen in allen ihren Theilen.

Scherer als Ordnungsmotion verlangt, daß die gesetzgebenden Räthe durch eine Proklamation dem Volk erklären, daß sie keine Adressen weder für noch gegen den 7. Jenner, weder für noch gegen die Vertagung mehr annehmen wollen — weil dadurch nur Zwietracht unterhalten wird. Wir haben in der That nicht geleistet, was wir versprachen. Wenn Rechnung abgelegt und ein neuer Finanzplan angenommen wäre, so würde er zur constitutionellen Vertagung gestimmt haben; nun aber sollen wir dem Volk durch eine Proklamation sagen, aus welchen Gründen die gesetzgebenden Räthe sich weder vertagen noch auflösen können.— Wenn die neue Constitution nicht bald zu Stande kommt, so möchte er wenigstens den 5ten Titel der gegenwärtigen abändern, und die Zahl der Räthe vermindern, diese vom Volke neu, und durch sie eine neue Vollziehung von 5 Gliedern wählen lassen; auch möchte er noch verschiedene andere Veränderungen in der gegenwärtigen Constitution machen lassen.

Bertholler verlangt Uebersetzung und Vertagung dieses Antrags.

Laflechere glaubt diese Anträge müßten dem grossen Rathe gemacht werden — Er verlangt darüber Tagesordnung und hingegen Uebersetzung der vortreflichen Zuschrift von Meilen.

Pettolaz glaubt, der Republikaner werde diese Zuschrift zu liefern und der Nouvelliste Vaudois sie zu übersetzen, nicht säumen.

Stapfer. Ungeacht einiges Gutes in Scherers Antrag ist, so verlangt er Tagesordnung darüber, weil derselbe dem Volk das geheiligte Recht der Petitionen nehmen will. — Die Niederlegung auf den Canzleytisch wird beschlossen.

Kleine Schriften.

Gedanken eines helvetischen Bürgers, veranlaßt durch die Wiederbearbeitung einer neuen Staatsverfassung. 8. Zürich bey J. Heinr. Waser. 8. S. 16.

Der Vf. glaubt die Hauptmomente einer republikanischen Verfassung seyen 1) die Bekanntmachung der Pflicht des sämmtlichen Volks gegen Gott, gegen das Vaterland, gegen die Obrigkeit, gegen einzelne Gemeinden und gegen jeden Bürger; 2) dann erkläre man dem Volk: wie es fürohin regiert werden soll; überzeuge es von der Nothwendigkeit dem Staate in seinem Bedürfnisse durch eine leidenliche Vermögensbesteurung zu Hülfe zu kommen; 3) endlich zeige man dem Bürger seine Rechte, Sicherstellung seiner Person, seiner Ehre und seines Eigenthums; man öffne ihm einen constitutionellen Weg (ohne in Prozesse eintreten zu müssen, ohne öffentlichen Kläger zu machen) sich oder andern Hülfe zu verschaffen, wenn gegen die gesetzliche Ordnung, der Einfluß eines oder mehrerer angesehener Bürger oder Gewalthaber, denselben an seinen Rechten kränken sollten, oder etwas dem Staat Schädliches unternähmen. — Der Vf. meint, man sollte die schon bestehende Constitution beybehalten und nur ihre Mängel verbessern; der Krieg und nicht die Verfassung sind Schuld an unsrer dermaligen unglücklichen Lage... Der verderblichste Artikel in der Verfassung war der, welcher Zehnden und Bodenzinse aufheben ließ (das hat kein Constitutionsartikel, sondern der Ehrgeitz einiger Demagogen und der Eigennutz reicher Gutsbesitzer, die über die Sache zu sprechen hatten, haben dieß gethan): „Die Aufhebung der Zehnden und Bodenzinse, da liegt die Krankheit, an welcher Helvetien zu Grunde gehen wird: wenn nicht mit dem Jahr 1800 diese Schuldtitel für den Staat, die Kirchen, die Armeninstitute und den reichen und armen Bürger wieder in den alten Stand (mit Loskäuflichkeit jedoch!) hergestellt werden.“ — Der Vf. wünscht für Angaben aller Art, die die Bürger machen wollen, einen beeidigten Heimlicher in jedem Canton und einen Einlegkasten in jedem Distrikt; er dringt endlich auf Reglierung des Postwesens und Gleichmachung der Taxen.

Grosser Rath, 13. Juni. Nichts von Bedeutung.

Senat, 13. Juni. Annahme des Beschlusses über die Organisation der Friedensrichter. — Annahme des 8ten Titels der neuen Verfassungsakte, der von der Centralverwaltung handelt. — Annahme des Beschlusses, der den Suppleanten des O. Gerichtshofs Advocatur zu treiben erlaubt. — Annahme der Einladung an die Vollziehung, einen Bericht über die Wirkung des Amnistiegesetzes und den dermaligen Zustand der Ausgewanderten zu geben.